

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Freyherrn von Kreittmayrs Grundriß der gemein- und bairischen Privatrechtsgelehrsamkeit, für die Anfänger

Kreittmayr, Wiguläus Xaver Aloys von

München, 1771

VD18 12138320

Caput V.

urn:nbn:de:gbv:45:1-16790

§. 15.

Uebriae Die äusserliche requisita libelli sind auch bey
Schriften, den übrigen (a) Schriften zu beobachten.
Recessen Mündliche Klagen (b) und Handlungen wer-
und Proto- den protocollirt, und praesentes sammt dem
collen. Dato nicht nur darinn vorgemerkt, sondern auch
 das Protocoll von den Theilen oder Anwälden
 unterzeichnet.

§. 16. 17.

Zweifel: In dubio, wer Kläger (a) oder Beklagter
 hatte Klä- sene, wird derjenige, welcher sich am ersten
 ger und un meldet, pro actore geachtet. In Sachen (b)
 gearinde- meldet, pro actore geachtet. In Sachen (b)
 te Klagen- welche schon abgeurtheilt oder verglichen sind,
 oder da der Ungrund der Klag aus den narratis
 libelli selbst offenbar erscheint, soll man den
 Kläger gleich von Amtswegen ohne communi-
 cation abweisen.

CAPUT V.

§. 1. bis 6.

Von der Der Gegentheil muß, bey Vermeidung der nulli-
itation. tät, (a) über die Klag gehört werden, wels-
 ches bald mittels einer ordentlichen citation,
 bald auf andere Art geschiehet. Citatio (b)
 ist theils verbalis, theils realis, oder edicta-
 lis, mediata vel immediata. Realis mittels
 per-

persönlicher Anhaltung ist nur in periculo fugæ vel casu contumaciæ üblich, verbalis geschieht bald nur mündlich, bald schriftlich, und zwar bey Siegelmäßigen mittels verschlossener Befehl, bey andern per signaturam, mediata durch compass- und Requisitionsschreiben an die Obrigkeit, worunter citatus unmittelbar stehet. Edictalis durch öffentlichen Anschlag in concursu creditorum, oder bey Baganten und Abwesenden, deren Aufenthaltsort nicht bekannt ist, und mehr andern. Eine Citation (c) in forma muß nicht nur den Richter und die Partheyen sammt der causa benamen, sondern auch Zeit und Ort bestimmen. in ordinario (d) erget hier zu Land die Citation an beide Theile, daß sie bey nächsten Gerichtstag erscheinen, all folgenden Gerichtstagen abwarten, sofort ihre Nothdurft und andere Gebühr hierunter beobachten sollen.

§. 6. 7.

Jetztgedachte Citationsformel ist (a) in *Communication* und *Mandaten*.
summario nicht gebräuchig, sondern da wird
 entweder die Klag pro *exceptionibus cum*
termino communicirt, oder gleich a *præcepto vel mandato* (b) und zwar entweder mit der clausul, wann die Sach angebrachtet massen beschaffen ist, oder ohne derselben
 Ge 5 ange

angefangen. Das letzte (c) hat auf Instanz der Untergebenen gegen ihre Obrigkeiten oder Herrschaften gar nicht, gegen andere aber nur alsdann statt, wann die narrata supplicæ bescheiniget sind, und periculum in mora oder factum nullo jure justificabile vel reipublicæ perniciosum obwaltet. Exceptiones (d) sub & obreptionis haben gegen mandata cum vel sine clausula allzeit noch Platz.

§. 8. 9.

Insinuation der Citation.

Kläger muß die Citation, (a) Communication, oder andere Verordnung dem Beklagten auf Art und Maas, wie in Cod. vorgeschrieben ist, insinuiren lassen, wohingegen dieser (b) nicht nur ein recepisse ausstellen, sondern auch, wann er a loco judicii abwesend ist, gleich mit der ersten Antwort einen mandatarium ernennen muß, um demselben insinuanda insinuiren zu können. Dem Boten (c) welcher ein ordentliches Lieferungs-Buch zu halten hat, wie auch dem Notario wird der Insinuation halber auch ohne Special-Eid so lang geglaubt, bis das contrarium dargethan ist. Die Wirkung (d) von erkannt und insinuirter Citation ist præventio jurisdictionis, & mala fides citati, welcher auch fältem cum protestatione Red und Antwort
hier:

Hieraus geben, oder in casu incompetentiæ solche in gebührenden terminis anzeigen muß.

§. 10.

Gegen den Beklagten (a) wird in casu ^{Et con-} contumaciæ auf dreyerley Art verfahren, ^{tumacia.} nämlich mit Geldstraf, oder daß man litem pro contestata hält, und in Sachen weiter fortführt, oder so viel die verbrieftre Schulden belangt, solche für liquid und bekannt annimmt. Ist aber der Kläger (b) contumax, so wird er entweder zur Klag nicht wiederum zugelassen, nisi refulis expensis & præstita cautione de lite prosequenda; oder man läßt den Beklagten zum Beweis seiner Exception, oder man hält den Kläger zu Fortsetzung seiner Klag sub poena perpetui silentii an. Bannum contumaciæ (c) wie auch immissio ex 1mo vel 2do decreto ist jure statutorio abgeschafft. Obige Contumacialwege (d) verstehen sich auch nur von der Klag und Antwort. Dann so viel die re. und duplicas betrifft, wird der säumige Theil nur mit der Präclusion bestrafet. Ueberhaupt hat die Contumacialerkenntnuß (e) andergestalt nicht, als accusata contumacia & edocta insinuatione Platz. Bey der Klag und Antwort (f) gehet allzeit terminus peremptorius cum comminatione contumaciae

ciæ voraus. Der gehorsame Theil (g) hat dabey die Wahl, was für einen aus obigen Contumacialwegen er angehen wolle. Wird nun (h) nebst der Contumacialerkenntnuß auch in der Hauptsach gesprochen, soll man solches in dem Spruch anzeigen. Endlich wird contumacia wiederum (i) purgirt, wann der contumacirte Theil erhebte Hindernissen in Befolgung des richterlichen Auftrags darthun kann.

CAPUT VI.

§. 1. 2. 3. 4.

Von der litis Contestation. Die Antwort auf die Klage muß (a) so beschaffen seyn, daß man deutlich und gnugsam daraus erkennen kann, was der Beklagte dem Kläger in der Hauptsach einzuräumen oder zu widersprechen gemeint seye, und dieses heißt eigentlich die Kriegsbesetzung oder litis contestatio, welche in fictam, veram, solennem, minus solennem, puram & eventualem getheilt wird. Sie muß (b) gleich in imo. termino mit Anbringung aller so wohl dilatorisch als peremptorischen exceptionen und zwar sub poena præclusi geschehen, ausgenommen c) die fori declinatoriam, oder exceptionem spoli, litis finitæ, vel præjudicialem. Falls man zugleich (d) dilatorie & peremptorie excipirt, ist man litem nur eventualiter zu contesti-

ren